

**Satzung zur Regelung der Entschädigung
der Mitglieder des Umlegungsausschusses
in der Gemeinde Gerach**

vom 18. Dezember 2001

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch erlässt die **Gemeinde Gerach** folgende Satzung:

§ 1
Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder eines Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 27) erhalten ein Sitzungsgeld von 17,89 € pro Sitzung.
- (2) Die Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten entgegen den Festsetzungen des Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,89 € pro angefangene Stunde als Entschädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der o. g. Verordnung, wenn die Sitzung nicht innerhalb der regulären Dienstzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr stattfindet.

§ 2
**Besondere Regelung für Mitglieder,
die von einem privaten Unternehmen entsandt werden**

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die von einem privaten Unternehmen (z. B. Planungsbüro) entsandt werden, gilt der § 1 Abs. 2 für Sitzungszeiten, die außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit dieses Unternehmens stattfinden, entsprechend. Für Sitzungen innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit wird vom Unternehmen der übliche Stundensatz in Rechnung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses vom 13. Oktober 1992 außer Kraft.

Gerach, den 18. Dezember 2001
Gemeinde Gerach

Stegner
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2001, Nr. 51,52/01